Satzung der Flughafen Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Amtsgericht Hamburg HRB 2130, Stand 12.11.2003

Satzung der Flughafen Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Übersicht:

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital
- § 4 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Vertretung der Gesellschaft
- § 8 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Mitgliedschaft
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung
- § 10 Aufsichtsrat; Aufgaben, Vergütung
- §11 Gesellschafterversammlung
- § 12 Gesellschafterbeschlüsse
- § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung
- § 15 Bewertung und Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters
- § 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung
- § 17 Wettbewerbsverbot, Vertraulichkeit
- §18 Geschäftsjahr
- § 19 Prüfungsrechte
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Schlussbestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma Flughafen Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von zivilen Flughäfen und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte sowie die Erbringung von Beratungs- und anderen Dienstleistungen sowohl im Flughafenbereich als auch in anderen Bereichen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder ihre Geschäfte zu führen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

§ 3 Stammkapital

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 56.026.500,00 (in Worten: Euro sechsundfünzig Millionen sechsundzwanzigtausendfünfhundert).
 Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.
- 3.2 Soweit in dieser Satzung auf die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH (HGV) verwiesen wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Begründung von Sonderrechten für die HGV, so gelten diese Verweise auch als Verweis auf jedes andere Unternehmen, das im Sinne des § 15 AktG mit der Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) verbunden ist und das Geschäftsanteile an der Gesellschaft erwirbt. Erwerben solche Unternehmen Geschäftsanteile an der Gesellschaft neben der HGV, so gelten in dieser Satzung erfolgende Verweise auf die HGV als Verweise auf die HGV und das betreffende Unternehmen; Sonderrechte stehen in diesem Fall der HGV und dem betreffenden Unternehmen als Gesamtgläubiger zu. Die FHK Flughafen Hamburg Konsortial- und Service GmbH & Co. oHG gilt icht als in diesem Sinne mit der HGV verbundenes Unternehmen.

3.3 Die der HGV in den §§ 4.1, 4.4, 4.5, 13.2 d) und 17.3 dieser Satzung zugewiesenen Sonderrechte stehen der HGV nur solange zu, wie sie mit mindestens 10,1 % – bzw., im Falle des Sonderrechtes aus § 4.5, mit mindestens einem (1) % – am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Mittelbar von der HGV gehaltene Beteiligungen am Stammkapital werden für die Zwecke des vorstehenden Satzes entsprechend der vermittelten durchgerechneten Beteiligungsquoten berücksichtigt.

§ 4 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- 4.1 Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere deren Abtretung oder Belastung (etwa durch Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HGV. Diese Zustimmungsbedürftigkeit gilt auch für Verfügungen über Ansprüche aus Geschäftsanteilen, insbesondere solchen auf Gewinnausschüttung. Die in diesem § 4.1 enthaltenen Beschränkungen gelten nicht für von der HGV gehaltene Geschäftsanteile an der Gesellschaft. Nach Ablauf von zehn (10) Jahren seit dem 1. Oktober 2000 darf HGV ihre Zustimmung nur aus berechtigtem Grund (§ 4.7) verweigern. § 4.3 bleibt unberührt.
- 4.2 Sobald HGV die Sonderrechte aus § 4.1 gemäß § 3.3 nicht mehr zustehen, bedürfen Verfügungen über Geschäftsanteile und über Ansprüche aus Geschäftsanteilen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses; dies gilt nicht für von der HGV gehaltene Geschäftsanteile. Die Gesellschafter dürfen ihre Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile und über Ansprüche aus Geschäftsanteilen in diesem Fall nur aus berechtigtem Grund (§ 4.7) verweigern. § 4.3 gilt entsprechend.
- 4.3 Bei Verfügungen über Geschäftsanteile an mit dem verfügenden Inhaber der betreffenden Geschäftsanteile im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen wird HGV ihre Zustimmung gem. § 4.1 nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt nur vor, wenn (i) das verbundene Unternehmen in einem Wettbewerbsverhältnis gemäß § 17 mit der Gesellschaft steht oder (ii) der verfügungswillige Gesellschafter durch die Verfügung zugunsten des mit ihm verbundenen Unternehmens gegen vertragliche Vereinbarungen mit der HGV verstoßen würde, oder (iii) wenn und solange der abtretungswillige Gesell-

schafter HGV nicht mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Übertragung über Firma, Sitz und Gesellschafter- und Vertretungsverhältnisse des Abtretungsempfängers informiert und nachweist, dass es sich um ein im vorgenannten Sinne verbundenes Unternehmen des übertragungswilligen Gesellschafters handelt. Jeder Gesellschafter (mit Ausnahme von HGV) ist jederzeit verpflichtet, auf entsprechende Anforderung der HGV nachzuweisen, ob und inwieweit er noch unter derselben konzernrechtlichen Kontrolle wie bei Erwerb der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile steht. Sobald die Vinkulierung von Geschäftsanteilen aus § 4.2 anwendbar ist, sind die übrigen Gesellschafter unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, im Rahmen des Gesellschafterbeschlusses gemäß § 4.2 der Verfügung des abtretungswilligen Gesellschafters an das mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen zuzustimmen; in diesem Fall sind die vorstehend genannten Informationen und Nachweise gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erbringen.

- 4.4 Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Genehmigung beschließt die Gesellschafterversammlung. Bei dem Beschluss ist nur HGV stimmberechtigt. § 4.1 Satz 4, § 4.2 Satz 2 und § 4.3 gelten entsprechend.
- 4.5 Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen (nicht jedoch bei Übertragungen von Geschäftsanteilen der HGV und im übrigen nicht bei Verfügungen nach Maßgabe von § 4.3) steht HGV ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:
 - a) Schließt ein Gesellschafter einen Vertrag gemäß § 15 Abs. 4 GmbHG über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, so hat er dies HGV durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitteilung ist nur wirksam, wenn ihr der Veräußerungsvertrag mit dem Dritten in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigefügt ist.
 - b) HGV hat in diesem Falle ein Vorkaufsrecht. Es kann von HGV bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung ausgeübt werden. Die Ausübung ist notariell zu beurkunden. Für die Fristwahrung genügt die notarielle Beurkundung (§ 152 BGB).
 - c) Das Vorkaufsrecht kann auch zugunsten von Dritten ausgeübt werden, die spätestens bei Ausübung des Vorkaufrechts zu benennen sind.
- 4.6 Im Falle der unentgeltlichen Verfügung und im Falle des Tausches gilt § 4.5 entsprechend. Der Erwerbspreis bestimmt sich dann nach § 15.2.

- 4.7 Soweit die HGV nach den vorstehenden Bestimmungen ihre Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nur aus berechtigtem Grund versagen darf, liegt ein berechtigter Grund nur dann vor,
 - a) wenn die Verfügung zugunsten eines Unternehmens erfolgt, das selbst oder vermittelt durch ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen einen im Sinne des § 17.2 maßgeblichen Einfluß auf einen konkurrierenden Flughafen oder auf einen Flughafen, nach dessen erklärter Geschäftspolitik der Flughafen Hamburg in signifikantem Umfang Zubringerfunktionen zu diesem Flughafen (oder einem verbundenen Flughafen) zu erfüllen hätte, auszuüben in der Lage ist; oder
 - b) wenn die Verfügung zugunsten eines Unternehmens erfolgt, das weder selbst noch vermittelt durch ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder durch einen Gesellschafter über Expertise und Erfahrungen beim Betrieb von internationalen Verkehrsflughäfen verfügt; oder
 - c) wenn die Verfügung zugunsten eines Unternehmens erfolgt, das weder selbst noch durch konzernverbundene Unternehmen (§ 18 AktG) noch in der Person seines finanzkräftigsten maßgeblichen Gesellschafters über angemessene Finanzkraft verfügt. Ein Unternehmen verfügt dann über angemessene Finanzkraft, wenn es selbst oder der Konzern, dem es angehört, im Durchschnitt der beiden letzten Geschäftsjahre, für die geprüfte Jahresabschlüsse vorliegen, eine Bilanzsumme von mindestens Euro eine Milliarde und einen cash flow von mindestens Euro 75 Millionen aufweist. Cash flow ist das Vorsteuerergebnis zzgl. der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, wie z.B. Abschreibungen und Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen und abzüglich der nicht zahlungswirksamen Erträge, wie z.B. durch die Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteilen; oder
 - d) wenn der Verfügungsempfänger oder dessen herrschende Gesellschafter aufgrund seiner Person oder Herkunft oder seiner Zugehörigkeit zu einer Organisation, Vereinigung oder einem sonstigen Zusammenschluß keine Gewähr dafür bietet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einzustehen; oder
 - e) wenn der verfügungswillige Gesellschafter die HGV nicht mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Übertragung über Firma, Sitz und Gesellschafter- und Vertretungsverhältnisse des Verfügungsempfängers informiert.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 5.1 die Geschäftsführung;
- 5.2 der Aufsichtsrat;
- 5.3 die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 6.2 Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 6.3 Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung der Dienstverträge mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- 6.4 Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung verabschieden und die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern festlegen. In der Geschäftsanweisung oder durch gesonderten Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Geschäftsführer für bestimmte Arten von Geschäften zusätzlich zu dem in § 11.8 enthaltenen Katalog der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 7.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.3 Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss für einzelne Geschäfte Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 7.4 Einzelprokuren dürfen nicht erteilt werden.

§8 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Mitgliedschaft

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 77 a BetrVG 1952, die Bestimmungen des AktG, auf welche § 77 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1952 verweist, und die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- 8.2 Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind nach den Bestimmungen des BetrVG 1952 zu wählen. Die übrigen Mitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- 8.3 Für jedes durch Gesellschafterbeschluss zu bestellende Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig mit seiner Bestellung ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.
- 8.4 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt eines Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 8.5 Aufsichtsratsmitglieder sowie Ersatzmitglieder, welche durch Gesellschafterbeschluss gewählt sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- 8.6 Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen. In diesem Fall rückt ein Ersatzmitglied auf oder erfolgt eine Neubestellung gemäß § 8.2.
- 8.7 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Fällt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden (mit Ausnahme des Entscheidungsstimmrechtes gem. § 9.2), wenn dieser verhindert ist.
- 9.2 Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 9.3 An Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern dem Aufsichtsrat nicht angehörende, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen oder Ersatzmitglieder teilnehmen, wenn sie durch das verhinderte Mitglied hierzu schriftlich ermächtigt sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die gemäß Satz 1 an ihrer Stelle an der Sitzung teilnehmen, schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 9.4 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.5 Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht entgegensteht, zur selbständigen Erledigung übertragen. Die § § 9.2 und 9.3 gelten für Ausschüsse entsprechend.

§ 10 Aufsichtsrat; Aufgaben, Vergütung

10.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jeder-

zeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

10.2 Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Wertgrenze; die Wertgrenze gilt jedoch nicht für die Grundstücke der Gesellschaft im Raum Kaltenkirchen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten;
- d) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Flughafenbenutzungsordnung sowie der Erlass oder die Aufhebung allgemeiner Betriebs- und Verkehrsvorschriften;
- e) strukturelle Änderungen der Geschäftsbereiche und Betriebsorganisation der Gesellschaft;
- f) Ausübung des der Gesellschaft zustehenden Stimmrechtes in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bezüglich der vorgenannten Punkte.
- 10.3 Der Aufsichtsrat berät und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen zu den folgenden Gegenständen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan und seine Änderungen;
 - e) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze;
 - f) die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen jeweils ab einer von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Wertgrenze, soweit nicht bereits im Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan enthalten;
 - g) derivative Finanzgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte in DM über Zinsswaps, Forward rate agreements (FRA's), Optionen auf

- Zinsswaps, Zinscaps und Zinsfloors zur betrags- und fristenkongruenten zinsmäßigen Gestaltung bilanzieller Positionen oder zur Sicherung von im Finanzplan genehmigter Kreditaufnahmen handelt;
- h) die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten;
- i) die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte (insbesondere der Startund Landeentgelte);
- j) die Aufnahme neuer bzw. die Aufgabe oder Veränderung bestehender Geschäftszweige;
- k) den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen im Sinne des § 19.3 Satz 2 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
- Ausübung des der Gesellschaft zustehenden Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bezüglich der vorgenannten Punkte.
- 10.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Durch Beschluss des Aufsichtsrates, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, kann eine pauschale Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) festgesetzt werden.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- 11.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Das Recht des Aufsichtsrates zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen aus § 111 Abs. 3 AktG i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1952 bleibt unberührt.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei ausserordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist und fernschriftlich oder per Telefax erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- 11.3 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 65 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 65 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von § 11.2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 11.4 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- 11.5 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bis zu drei Vertreter in Gesellschafterversammlungen zu entsenden. Die Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht. Jeder Gesellschafter kann auch in Begleitung eines zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beraters erscheinen. Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 11.6 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 11.7 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern, §§ 6.2 und 6.3;
 - e) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen, § 4.4;
 - f) die Einforderungen von Einzahlungen auf Stammeinlagen;
 - g) die Festlegung der Höhe des Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder sowie die Grundsätze für den Ersatz ihrer baren Auslagen;
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft.

- 11.8 Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen vor ihrer Ausführung oder Umsetzung eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses:
 - a) Sämtliche in § 10.3 d) l) aufgeführten Maßnahmen;
 - b) Rechtsgeschäfte (einschließlich einseitiger Rechtsgeschäfte) zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auf der anderen Seite.
 - c) Anträge der Gesellschaft auf wesentliche Änderung/Neuerteilung der für den Flugbetrieb unmittelbar erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen (einschließlich der Genehmigung der Entgelte gemäß § 10.3 i) sowie der Abschluß, die wesentliche Änderung oder Beendigung diesbezüglicher öffentlichrechtlicher Verträge;
 - d) Anträge der Gesellschaft auf Änderung/Neuerteilung sonstiger wesentlicher öffentlichrechtlicher Genehmigungen;
 - e) die Änderung der Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze;
 - f) Veräußerung und Ausgliederung von Betriebsteilen;
 - g) Abschluß, wesentliche Änderung und Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und strategischen Allianzen von wesentlicher Bedeutung;
 - h) Gründung von Gesellschaften, Erwerb von Gesellschaftsanteilen, Änderung von Gesellschaftsverträgen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der FHG sowie Ausübung des der FHG in den Organen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zustehenden Rechte, insbesondere des Stimmrechts in bezug auf (1) die in diesem § 11.8 bezeichneten Beschlußgegenstände sowie (2) die Beschlußfassung über die Gewinnverwendung.
- 11.9 Über den Verlauf der Versammlung (zu Beweiszwecken nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

12.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes

- Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- 12.2 Über jeden ausserhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- 12.3 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 10 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 12.4 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Satzungsbestimmungen, die Sonderrechte eines Gesellschafters betreffen, können nur mit Zustimmung des betreffenden Sonderrechtsinhabers geändert werden.
- 12.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist ein Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 13.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann sie jederzeit erfolgen.
- 13.2 Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung in den in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelten Fällen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig, insbesondere wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren, das gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet wird; der Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens steht die Ablehnung

- der Eröffnung des Verfahrens mangels Masse gleich. Ein außergerichtliches Vergleichsverfahren wird an dem Tag als eröffnet angesehen, an dem sich der betroffene Gesellschafter schriftlich wegen einer außerordentlichen vergleichsweisen Regelung an seine Gläubiger wendet; oder
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einen Teil desselben oder in ein sonstiges Gesellschafterrecht betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden; oder
- c) der betreffende Gesellschafter einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 HGB setzt, der den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht, sofern die übrigen Gesellschafter den betreffenden Gesellschafter schriftlich oder in einer Gesellschafterversammlung unter Setzung einer Frist von drei (3) Monaten aufgefordert haben, das pflichtwidrige Verhalten zu unterlassen bzw. die den wichtigen Grund bildenden Umstände zu ändern und ggf. angemessenen Schadensersatz zu leisten. Legt der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden sollen, innerhalb der nach vorstehendem Satz zu setzenden Frist glaubhaft dar, daß er geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Änderung der betreffenden Umstände ergriffen hat, die jedoch bis zum Ablauf der Frist aus sachlichen Gründen nicht zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes führen können, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die Frist angemessen, jedoch höchstens um einen Zeitraum von weiteren drei Monaten zu verlängern. Kommt der betreffende Gesellschafter der Aufforderung aus Satz 1 nicht innerhalb der (ggf. gemäß Satz 2 verlängerten) Frist nach, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Verstreichen der im vorstehenden Satz genannten Frist den Ausschluss des betreffenden Gesellschafters und die Einziehung der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile aus der Gesellschaft zu beschließen. Als wichtiger Grund im vorgenannten Sinne gilt insbesondere eine Verletzung des Wettbewerbsverbots gemäß § 17; oder
- d) ein Gesellschafter (mit Ausnahme von HGV) auf einen Dritten verschmolzen oder sonst derart umgewandelt wird, dass die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile auf einen Dritten übergehen, ohne dass dazu die Zustimmung der HGV gem. § 4.1 eingeholt wurde.
- 13.3 Die Gesellschaft kann bei Pfändung des Geschäftsanteils den vollstrekkenden Gläubiger befriedigen und alsdann die Geschäftsanteile des be-

- troffenen Gesellschafters einziehen. Der Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
- 13.4 Der Ausschluss und die Einziehung werden mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- 13.5 Bei der Beschlussfassung über Zwangseinziehungen (§ 13.2) hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 13.6 Die Abfindung des betroffenen Gesellschafters erfolgt in allen Fällen nach den Regelungen im § 15 dieses Gesellschaftsvertrages.
- 13.7 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil des betroffenen Gesellschafters auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft benannte dritte Person übertragen wird. § 33 GmbHG bleibt unberührt. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn sich der darin benannte Abtretungsempfänger des betreffenden Geschäftsanteils gleichzeitig gegenüber dem betroffenen Gesellschafter zur Zahlung des nach § 15 geschuldeten Entgelts verpflichtet. In diesem Fall ist abweichend von § 15.3 der anstelle der Abfindung zu zahlende Kaufpreis innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden des Gesellschafterbeschlusses zur Zahlung fällig.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 14.1 Die Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2020 und danach zum Ende eines jeden anschließenden Zehn-Jahres-Zeitraums jeweils unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Kündigungen haben mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft mit Kopien an alle übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
- 14.2 Das Recht zur Kündigung bzw. zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Aufgrund einer Kündigung bzw. eines Austritts scheidet der Gesellschafter vorbehaltlich § 14.4 Satz 3 und 4 zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, in dem die Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Austritts unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird. Ab dem

Zugang der Kündigungs- bzw. Austrittserklärung bei der Gesellschaft ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters außer dem Gewinnbezugsrecht, soweit und solange in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

14.4 Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil entsprechend § 13.7 zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Hinsichtlich der Abfindung gilt § 15, und zwar mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Abfindung bei ordentlicher Kündigung nach § 15.1 und bei Kündigung bzw. Austritt aus wichtigem Grund nach § 15.2 bemisst. Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. In diesem Fall nimmt der Kündigende an der Abwicklung teil.

§ 15 Bewertung und Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters

- 15.1 Im Falle der Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils gem. § 13.2 erhält der betroffene Gesellschafter als Abfindung einen Geldbetrag in Höhe von 2/3 des gemäß § 15.2 zu ermittelnden Entgelts.
- 15.2 In allen durch § 15.1 nicht erfassten Fällen ist dem ausscheidenden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen, das dem Ertragswert seines Geschäftsanteils zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entspricht. Grundlage ist ein Ertragswertgutachten, das nach der Stellungnahme HFA 2/1983 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), Düsseldorf, oder, falls diese Stellungnahme geändert, durch eine andere Stellungnahme ersetzt oder aufgehoben wird, auf der Grundlage der so geänderten oder ersetzten Stellungnahme oder auf der Grundlage einer gleichwertigen Methode zur Ermittlung des Ertragswertes von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft erstellt wird. Sofern sich die Beteiligten über den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten einigen, wird er auf Antrag einer der Beteiligten vom Präses der Handelskammer Hamburg ernannt. Die Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer ist zwischen den Parteien nach Maßgabe der §§ 315 ff. BGB verbindlich. Die Kosten des Gutachtens tragen der Ausscheidende und die Gesellschaft je zur Hälfte. Am Gewinn und Verlust nimmt der Ausscheidende

- bis zum Tage des Ausscheidens teil. Nach Feststellung der Abfindung eintretende Veränderungen jeglicher Art, auch durch nachfolgende Betriebsprüfungen, werden nicht berücksichtigt.
- 15.3 Das so festgestellte Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten, beginnend mit der ersten Jahresrate ein Jahr nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens, auszuzahlen. Die Gesellschaft hat das Recht, höhere Auszahlungen vorzunehmen. Sie ist berechtigt, angemessene Stundung der Raten zu verlangen, falls durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Sofern mehrere Gesellschafter auf den gleichen Zeitpunkt kündigen, kann die Auszahlung der Abfindungsraten auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.
- 15.4 Das jeweils verbleibende Abfindungsguthaben ist mit dem Basiszinssatz zzgl. 2 % p.a. jährlich nachträglich ab dem Tage des Ausscheidens zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit dem fälligen Teilbetrag des Abfindungsguthabens zu zahlen. Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben kann nicht verlangt werden.

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 16.1 Die Geschäftsführung hat für das jeweils vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- 16.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- 16.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die

- Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- 16.4 Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, sofern nicht eine andere Ergebnisverwendung gemäß § 29 Abs. 2 GmbHG beschlossen wird.

§ 17 Wettbewerbsverbot, Vertraulichkeit

- 17.1 Kein maßgeblicher Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb treten oder bestehende und ggf. genehmigte Wettbewerbsaktivitäten ausweiten, soweit dies nicht aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages, darauf beruhender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder aufgrund schriftlicher Gesellschaftervereinbarungen gestattet ist. Maßgebliche Gesellschafter sind solche, die allein, zusammen mit im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen (im Falle des Gesellschafters HAP Hamburg Airport Partners GmbH und der mit ihm verbundenen Unternehmen jedoch nur bis zur Ebene der HOCHTIEF Aktiengesellschaft bzw. der AerRianta cpt. und der von ihnen beherrschten Unternehmen) oder zusammen mit aufgrund einer Interessengemeinschaft oder auf ähnliche Weise mit ihnen verbundenen anderen Gesellschaftern über ihre Beteiligung in den Organen der Gesellschaft oder auf andere Weise einen maßgeblichen Einfluß im Sinne des § 17.2 auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben können. Bei der Anwendung von § 17.2 ist für die Ermittlung der Beteiligungsquote an der Gesellschaft die Summe der von den Gesellschaftern unmittelbar und mittelbar gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft maßgeblich, und zwar letztere entsprechend der vermittelten durchgerechneten Beteiligungsquote an der Gesellschaft.
- 17.2 Wettbewerb ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit im Bereich der Konzeption, des Baus (nicht jedoch die reine ausführende Tätigkeit als Bauunternehmen für dritte Bauherren) oder des Betriebs von zivilen Flughäfen, die mit dem von der Gesellschaft betriebenen Flughafen Hamburg aktuell oder potentiell auf dem Markt der Bereitstellung der Flugverkehrsinfrastruktur in einem Wettbewerbsverhältnis stehen (kon-

kurrierende Flughäfen), insbesondere die Beratung oder sonstige Unterstützung von konkurrierenden Flughäfen. Wettbewerb in diesem Sinne liegt auch vor, wenn sich der betreffende Gesellschafter direkt oder indirekt über im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen (wobei im Falle des Gesellschafters HAP Hamburg Airport Partners GmbH und der mit ihm verbundenen Unternehmen die in § 17.1 Satz 2 bezeichnete Beschränkung gilt) an einem konkurrierenden Flughafen beteiligt, sofern er aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder auf andere Weise einen maßgeblichen Einfluss auf den konkurrierenden Flughafen ausüben kann. Ein in diesem Sinne maßgeblicher Einfluss wird bei einer Beteiligung von 25 % oder mehr am stimmberechtigten Kapital oder bei einer vergleichbaren Rechtsposition (Sperrminorität) vermutet.

- 17.3 Die Gesellschafter können durch Beschluss oder durch schriftliche Gesellschaftervereinbarung vom Wettbewerbsverbot Befreiung erteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen sowie der Zustimmung der HGV. Für diejenigen Konkurrenztätigkeiten und Beteiligungen an konkurrierenden Flughäfen, welche die Gesellschafter oder deren verbundene Unternehmen bei Feststellung dieser Satzung bereits ausüben bzw. halten, gilt das Wettbewerbsverbot nicht. Das Wettbewerbsverbot gilt jedoch, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an oder seinen Einfluss auf konkurrierende(n) Flughäfen nachträglich direkt oder indirekt erhöht.
- 17.4 Bei Verletzung des Wettbewerbsverbotes durch einen Gesellschafter kann die Gesellschaft Unterlassung fordern und die Rechte aus § 113 HGB geltend machen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ansprüche nicht ab Kenntnis der übrigen Gesellschafter, sondern ausschließlich innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Entstehung verjähren. § 13.2 lit. c) bleibt unberührt.
- 17.5 Geschäftsführer können vom Wettbewerbsverbot durch Gesellschafterbeschluss befreit werden. Die inhaltliche Ausgestaltung ist im Beschluss zu regeln.
- 17.6 Luftfahrtunternehmen dürfen sich nicht als maßgebliche Gesellschafter im Sinne des § 17.1 an der Gesellschaft beteiligen. Die Eingehung von Gemeinschaftsunternehmen zwischen der Gesellschaft oder ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen einerseits und Luftfahrtunternehmen andererseits bleibt unberührt.

17.7 Sollten die vorgenannten Bestimmungen als Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften oder aus anderen Rechtsgründen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so gilt der Anwendungsbereich des vorstehenden Wettbewerbsverbotes in einem so eingeschränkten Maße, wie es rechtlich zulässig ist (Geltungserhaltende Reduktion).

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2003 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 19 Prüfungsrechte

- 19.1 Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen. Diese Rechte stehen auch den Gesellschaftern zu.
- 19.2 Der Freie und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Dem Rechnungshof der Freie und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- 19.3 Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % Grund- oder Stammkapital nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freie und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den §§ 19.1 und 19.2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräussert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist ausserdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses § 19.3 zu treffen.

§ 20 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollte einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung als ersetzt anzusehen, die dem von den Gesellschaftern angestrebten gesellschaftlichen Zweck so nahe wie rechtlich zulässig kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
- 21.2 Die Notar- und Gerichtskosten für die Beurkundung und Anmeldung dieses Gesellschaftsvertrages trägt die Gesellschaft.
- 21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem oder in bezug auf das Gesellschaftsverhältnis ist Hamburg.